

Verdinglichung und Menschenwürde.  
Kants Eherecht und das Recht der häuslichen Gemeinschaft.

(ersch. in: Kant-Studien 2009)

### Einleitung

Kant definiert die Ehe bekanntlich als Geschlechtsgemeinschaft, als „Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechts zum lebenswierigen, wechselseitigen Besitz ihrer Geschlechtseigenschaften“<sup>1</sup>. Diese Definition hat Befremden und Empörung und nicht zuletzt psychologisierende Insinuationen ausgelöst. Man fragte, was an „Verborgenen und Verdrängtem im Seelenleben Kants“ sich in dieser Definition verräterisch manifestiere. Denn es erscheint „die Rohheit und Dürre, Plumpheit und Geschmacklosigkeit“<sup>2</sup> seiner Eheauffassung umso befremdlicher, als gerade Kant einen Persönlichkeitsbegriff entwickelt hat, dessen sittlicher Charakter durch den Begriff der Menschenwürde verbürgt ist. Das Empörende dieser Eheauffassung liegt aber nicht allein in ihrem vermeintlich unsittlichen Charakter, sondern in der völlig „aufs Äußere, Sachliche“ reduzierten Sicht, in der „kein Raum ist für Gefühle der Liebe, der Sympathie, für eine wirkliche, die einzelnen bestimmende Gemeinschaft“<sup>3</sup>. Abstoßend hat auf die Kritiker die Reduktion der ehelichen Gemeinschaft, der *societas conjugalis* auf das *commercium sexuale*, die Geschlechtsgemeinschaft, gewirkt, und befremdlich wirkt diese Beschränkung bis heute. Bei einem solch drastischen Naturalismus stehen zu bleiben und kein die pure Geschlechtsgemeinschaft versittlichendes Moment aufzusuchen, wie es sich z.B. im inneren Gefühl der Liebe anbietet, war und ist für die Mit- und Nachwelt das Anstößige.

---

<sup>1</sup> MS RL, AA 06: 277. Die Schriften Kants werden zitiert nach der Akademie-Ausgabe mit Angabe von Band und Seitenzahl.

<sup>2</sup> Emge, Carl August: „Das Eherecht Immanuel Kants“. In: *Kant-Studien XXIX*. 1924, 243.

<sup>3</sup> Walz, Gustav Adolf: *Die Staatsidee des Rationalismus und der Romantik und die Staatsphilosophie Fichtes*. Berlin. 1928, 204.

Nun ist der systematische Ort des Eherechts, das auf dingliche Art persönliche Recht nach dem Sachen- und dem persönlichen Recht der dritte Teil des Privatrechts. Diese spezifische Rechtsgestalt, mit der Kant das Sozialgebilde der häuslichen Gemeinschaft bestehend aus Eheleuten, Kindern und Gesinde rechtlich zu fassen sucht, hat ebenfalls den Widerspruch der Zeitgenossen provoziert. Kants erster Rezensent Bouterwek wollte im dinglich-persönlichen Recht bestenfalls eine „Sternschnuppe am iuristischen Himmel“ sehen. Kant konterte, dass es sich um eine „*Stella mirabilis*“ handle, nämlich um ein in seiner Erscheinungsform nur schwer fassbares Gestirn.<sup>4</sup> Rückblickend muss man einräumen, dass das dinglich-persönliche Recht in der Tat eine juristische Sternschnuppe geblieben ist.<sup>5</sup> Ist das dinglich- persönliche Recht aber tatsächlich nur als rechtsphilosophisches Kuriosum zu werten, oder stellt es nicht vielmehr das Ergebnis der Bemühungen Kants dar, der Eigenart der vorbürgerlichen häuslichen Gemeinschaft wie er sie noch vor Augen hatte, angemessen Rechnung zu tragen.

Nun gilt grundsätzlich, dass die moderne liberalistische Perspektive auf die Familie als eines strikt unpolitischen gesellschaftlichen Binnenbezirks von Natürlichkeit und Intimität den Blick darauf verstellt, dass bis zum Ende des Systemdenkens bei Hegel das Haus bzw. die Familie immer einen integralen Bestandteil der politischen und der Rechtsphilosophie gebildet hat. Die Rezeption und Rekonstruktion der Lehrstücke, die dem Staatsrecht kanonisch vorangestellt sind, die Erörterung der natürlichen Gesellschaften und ihre Organisation im Institut der Hausgemeinschaft, fristen gemeinhin ein Schattendasein und verfallen nicht selten in ihrem Zuschnitt dem Verdikt der „Zeitbedingtheit“. Diese Tendenz zur Marginalisierung mag in der ambivalenten Stellung gründen, die dem *oikos* seit dem Anfang der politischen Philosophie bei Aristoteles zukommt, insofern dieser, obgleich Gegenstand und Thema der „Politik“, zugleich den definitorisch unpolitischen Bereich im Gegensatz zur

---

<sup>4</sup> MS RL, AA 06: 358-359; auch AA 20: 452ff.

Sphäre des eigentlich Politischen, der *polis* als dem Bereich des Miteinander-Redens und -Handelns der Freien und Gleichen bezeichnet. Dennoch sind in der aristotelischen Ethik und Politik *oikos* und *polis*, Haus und Staat nicht so grundsätzlich geschieden, dass nicht die Strukturanalogien der Herrschaftsformen und Regierungsarten beider Sphären eine innere Verbindung zwischen ihnen herstellten.

Die neuzeitliche Vertragstheorie lässt diesen Grundriss im Wesentlichen unverändert, er wird als ganzer kontraktualistisch reformuliert. Auch die Herrschaftsverhältnisse im Haus sind, obzwar naturwüchsig bedingt, auf den freien Willen der Hausmitglieder gegründet. Unter herrschaftslegimatorischer Rücksicht homogenisiert der Vertrag als das basale Vergemeinschaftungsprinzip gewissermaßen die Sphären des Privaten und des Öffentlichen.

Bei Kant hingegen gewährleistet der Staat nichts anderes als die Sicherstellung der Individuen in ihrem privatrechtlichen Status. Ehe, Familie und Hausgemeinschaft sind, ebenso wie das Eigentum an Sachen und das Rechtsinstitut des Vertrags, vorstaatlich gültige Rechtsinstitutionen. Damit fallen das Haus und seine Organisation ins Privatrecht, bilden einen Bestandteil der Lehre vom Besitz. Die Bildung der klassischen drei Teilregimenter, die bis zu Hegels Konzeption der bürgerlichen Familie das Haus bilden: die eheliche, elterliche und dienstherrliche Gesellschaft werden bei Kant auf privatrechtlicher Grundlage als Resultat einer Erwerbung von Personen konzipiert.

### I. Emanzipation der Sexualität und Entfinalisierung der Ehe

Gerade im vermeintlich Anstößigen von Kants eingangs zitierter Ehedefinition liegt das emanzipatorische Potential seines Eherechts. Denn neuartig an Kants Ehekonzepion - und dies ist ein Aspekt, der diese von den Entwürfen seiner

---

<sup>5</sup> Vgl. dazu Brandt, Reinhard: *Eigentumstheorien von Grotius bis Kant*. Stuttgart. 1974, 259

Vorgänger unterscheidet - ist das Zurücktreten des generativ-gattungshaften Moments, wie es späterhin für das Selbstverständnis der modernen bürgerlichen Familie charakteristisch sein wird. Für die bürgerlichen Konzeptionen stellt nämlich das traditionell wesentliche Bestimmungsmerkmal der Ehe, die Reproduktion, nicht mehr die leitende Zwecksetzung dar. Mehr noch: es liesse sich behaupten, dass für das bürgerlich-empfindsame Verständnis der Ehe die Emanzipation der Sexualität vom Gattungszweck nachgerade Voraussetzung ist. Die hierfür entscheidenden ideengeschichtlichen Weichenstellungen hat Rousseau vorgenommen.<sup>6</sup> In seinem Erziehungsroman bestimmt Rousseau das anthropologische Verhältnis der Geschlechter als prospektiver Eheleute erstmalig als ein sexuelles, und erst nachrangig als ein generatives Verhältnis. Die Geschlechter treten sich als Mann und Frau und nicht als Vater und Mutter *in spe* gegenüber. Es ist sogar das sexuelle Verhältnis als solches, welches Mann und Frau allererst als differente Geschlechtscharaktere definiert.<sup>7</sup> Und auch die von den deutschen Zeitgenossen belächelte Ehelehre des *Émile* spiegelt die Entkoppelung der Sexualität von der Zweckbindung an die Fortpflanzung wieder. Gilt herkömmlicherweise die gemeinsame Nachkommenschaft als vorrangige Bindungsquelle der Ehegatten, so erweist sich die von Rousseau propagierte erotische Kultivierung des Ehelebens als eine neue Bindungsstrategie. Die Gatten werden als Mann und Frau aneinander gebunden und nicht über die Elternschaft miteinander verbunden. Nun hat im Gegensatz zu Kant Rousseau seinen Vorstellungen von Ehe und häuslicher Gemeinschaft keine rechtsphilosophische Fassung gegeben, während Kants Behandlung der Materie in der Rechtslehre der *Metaphysik der Sitten* im Vergleich zu Rousseaus neuen Ideen zunächst ganz herkömmlich anmutet. Das dinglich-persönliche Recht als das Recht der häuslichen Gemeinschaft regelt die Beziehungen von Mann und Frau, Eltern und Kindern, von Familie und Gesinde. Was sich so der

---

<sup>6</sup> Ausführlich hierzu meine Studie: Kuster, Friederike: *Rousseau – Die Erfindung des Privaten. Zur Konstitution der bürgerlichen Familie*. Berlin. 2005.

Form nach ganz der Tradition anschließt, gibt sich in seinem Kern, d.h. mit Bezug auf die Ehe, als ein radikal enttraditionalisiertes Konzept zu erkennen. Denn bei Kant wird der häusliche Kernverband Familie, also Eheleute und Kinder, nicht länger als Einrichtung gefasst, die einen Naturzweck realisiert, sondern als eine Institution, in welcher natürliche Abhängigkeiten der Menschen voneinander, wie sie Geschlechtlichkeit und Generativität darstellen, in eine rechtliche Form gebracht sind.<sup>8</sup> Dies ist das Novum gegenüber den Naturrechtslehren vor Kant, welche die *propagatio humanorum*, die Fortzeugung des Menschengeschlechts, als den primären Ehe- und Familienzweck benennen und sie damit zu Mitteln der Erfüllung durch die Natur diktiert Zwecke machen.<sup>9</sup> Die *communis opinio* lautete: wer heiratet, ist gehalten, das *telos* der Natur sich selbst vorzusetzen, der Gebrauch der Geschlechtseigenschaften unterliegt dem Zweck der Erzeugung von Nachkommenschaft. Aus einer solchen Perspektive korrespondiert die Ehe dem Gebot, dass der Mensch als Gattungswesen sich selbst die Absicht der Natur zum Ziel machen soll. Als eine fundamentale Prämisse der Kantischen Rechtslehre ist demgegenüber anzusehen, dass keine Naturzwecke existieren, die der Mensch sich vorzusetzen hätte. Damit tritt an der entfinalisierten, bereits bei Rousseau vom Fortpflanzungszweck emanzipierten Sexualität ein ihr inhärentes menschenrechtliches Problem unverstellt zu Tage.

Die mit dem menschlichen Geschlechtstrieb verbundene Schwierigkeit lässt sich prägnant durch die Antithese von Verdinglichung und Menschenwürde bezeichnen. Die Ehe wird die Lösung des Problems darstellen. Dass sich die Institution der Ehe überhaupt zur Lösung einer moralischen Schwierigkeit anbietet, wird aber nur dann nachvollziehbar, wenn die Geschlechtsgemeinschaft von Mann und Frau bar aller traditionellen Ehezwecke

---

<sup>7</sup> Rousseau, Jean-Jacques: *Emil oder über die Erziehung*. In neuer dt. Fassung besorgt von Ludwig Schmidts. Paderborn. <sup>11</sup>1993, 385ff.

<sup>8</sup> Vgl. Kersting, Wolfgang: *Wohlgeordnete Freiheit*. Frankfurt a. Main. 1993, 320f.

<sup>9</sup> Für eine ausführliche Diskussion der traditionellen Ehezwecke vgl. Ebbinghaus, Julius: *Gesammelte Schriften*. Band I. Hrsg. v. Hariolf Oberer und Georg Geismann. Bonn. 1986, 47-80.

als eine rein moralisch-rechtliche Problematik vor Augen gestellt wird. Im *commercium sexuelle* wird nach Kant vollzogen, was menschenrechtlich zuhöchst verboten ist: sich selbst zum bloßen Mittel zu degradieren und damit der Personenwürde zu begeben. „Mache dich anderen nicht zum bloßen Mittel, sondern sei für sie zugleich Zweck“<sup>10</sup> das bezeichnet das Gebot der rechtlichen Ehrbarkeit, die darin besteht „im Verhältniß zu Anderen seinen Werth als den eines Menschen zu behaupten“<sup>11</sup>. Auf der anderen Seite aber wird der Mensch aufgrund der Geschlechtsneigung als dem Trieb der „aufs Geschlecht gehet“<sup>12</sup> ein Gegenstand des Genusses eines anderen. Das Problem liegt mithin im Geschlechtstrieb als einer sinnlichen Neigung, die dadurch von aller sonstigen sinnlichen Neigung unterschieden ist, dass in ihr ein „Principium der Erniedrigung der Menschheit“<sup>13</sup> liegt. Sinnliche Neigungen nämlich richten sich auf Objekte, die die Befriedigung von Bedürfnissen versprechen. Wird ein Objekt zu einem solchen Zweck gebraucht, unterstelle ich es meiner Willkür und mache es zur Sache. Um einen Gegenstand gebrauchen zu dürfen, muss eine Person in dessen Besitz sein. Die Besonderheit der Geschlechtsneigung liegt nun darin, dass sie nicht auf Gegenstände, sondern auf eine andere Person, aber nicht auf ihr Personsein, sondern auf ihren Körper geht, näherhin auf ein *membrum*, ihr Geschlecht. In dieser Neigung wird das Geschlecht der Menschheit vorgezogen. Diese „Erniedrigung der Menschheit“ besteht im Gebrauch des *membrum* als Mittel zum Genuss bzw. dem entsprechenden Sich-Gebrauchen-lassen zu fremdem Genuss, besteht kurzum im rechtswidrigen Gebrauch einer Person als Sache.

Die menschliche Sexualität führt also in ein moralisches Dilemma - die Ehe und nur die Ehe ist die Lösung. Das vermeintlich Befremdliche von Kants Ehelehre

---

<sup>10</sup> MS RL, AA 06: 236.

<sup>11</sup> *ibid.*

<sup>12</sup> Dass die Geschlechtsgemeinschaft nicht Zeugungsgemeinschaft, sondern eben Sexualgemeinschaft *commercium sexuelle* ist, manifestiert sich in der natürlichen Triebrichtung, denn wir haben „keinen instinct (...), der unmittelbar auf die propagation gehet, aber wohl einen, der unmittelbar aufs Geschlecht gehet (...)“ (Refl, AA 19: 461, R 7580)

<sup>13</sup> Kant, Immanuel: *Eine Vorlesung über Ethik*. Hrsg. v. Gerd Gerhardt. Frankfurt a. Main. 1990, 177.

zeigt sich nun als das genuin Neuartige in der Behandlung der Ehe: In den Naturrechtslehren blieb das dem Geschlechtsverkehr als solchem innewohnende moralische Problem verborgen, insofern das *commercium sexuelle* ihm äußerlichen Zwecken unterstellt blieb – sei dies der pragmatische Ehezweck des *remedium concupiscentiae*, das der Institution der Einehe sozialhygienische und damit gesellschaftsstabilisierende Bedeutung zuweist, oder letztthin die primäre Zwecksetzung, welche die Ehe in den Dienst des gattungserhaltenden Fortpflanzungsgebots stellt. Sofern aber vor der Rechtsvernunft alle materialen Zweckerwägungen hinfällig werden und dementsprechend auch die traditionellen Ehezwecke, steht der entffinalisierte geschlechtliche Verkehr gleichsam nackt da.<sup>14</sup> Daraus resultiert die neuartige Betrachtungsweise Kants, die ihn dazu zwingt, das menscheitsrechtliche Problem des Geschlechtsverkehrs als solchen vor Augen zu führen.

Spricht er zwar in seinen frühen Entwürfen aus den 1770er Jahren noch ganz traditionell von den „Zeugungsgliedern“ und „Zeugungsteilen“<sup>15</sup>, so hat Kant in späteren Versionen der Emanzipation der Sexualität vom Gattungszweck begrifflich Rechnung getragen hat: die einstigen *membra genitalia* sind *membra sexualia* geworden. Unangesehen der traditionellen Nomenklatur präsentiert sich die Behandlung der Ehe aber auch schon in den frühen Überlegungen genuin Kantisch als die Exposition und Lösung des mit dem entffinalisierten Geschlechtsverkehr einhergehenden menschenrechtlichen Problems. Dies wird bis zur *Metaphysik der Sitten* in folgenden vier Schritten entfaltet. Erstens: die menschlichen Geschlechtsglieder und -eigenschaften sind bestimmt zum Fremdgebrauch. Um zweitens einem Anderen den unmittelbaren Gebrauch des eigenen Körpers, oder eines Teils desselben einzuräumen, muss eine Person, da sie als Person als Einheit mit ihrem Körper existiert, zugleich den rechtlichen Besitz ihrer Person einräumen, d.h. sie muss sich erwerben lassen. Der Mensch

---

<sup>14</sup> Vgl. Kersting, Wolfgang: *Wohlgeordnete Freiheit*. Frankfurt a. Main. 1993, 315.

<sup>15</sup> AA 19: 457, R 7568 und 460, R 7580

ist aber drittens nicht Eigentümer seiner selbst, d.h. er darf über sich nicht disponieren wie über eine Sache. Alleine in der wechselseitigen Erwerbung schließlich sieht Kant die Möglichkeit, von der Geschlechtsneigung ohne Verletzung der Menschheit in der Person Gebrauch zu machen. Diese Erwerbung besteht im Ehevertrag.

Dieser Argumentationsgang hat vielfach zu Missverständnissen Anlass gegeben. Dabei herrscht zum einen Unklarheit über den spezifischen Charakter der Verdinglichung, durch den das *commercium sexuelle* gekennzeichnet ist, und zum anderen wirkt befremdlich, dass ein wechselseitiges Erwerben von Personen dem Menschenrecht nicht zuwider sein soll.

## II. Das Problem der Verdinglichung: jemanden als das „Seine“ haben

Um zunächst das Problem der Verdinglichung aufzuklären, ist es notwendig, das Kantische Privatrecht im Umriss zu vergegenwärtigen. Gemäß der Lehre vom Besitz ist jeder Mensch berechtigt, in der Verfolgung seiner Zwecke von äußeren Gegenständen Gebrauch zu machen. Unter die Kategorie des Gegenstandes fallen körperliche Dinge, mit deren Erwerb die Berechtigung verbunden ist, sie exklusiv zu gebrauchen, was bedeutet, alle übrigen Menschen von ihrem Gebrauch rechtmäßig auszuschließen. Erworben werden kann ferner die Bereitschaft einer anderen Person zu einer spezifischen Leistung. Den Erwerb von Sachen regelt das sachliche Recht, den von persönlichen Leitungen das persönliche, d. i. Sachen werden durch Inbesitznahme oder Bemächtigung erworben (*facto*), Leistungen einer Person durch Vertrag (*pacto*), d.h. erworben wird entweder durch einen Akt einseitiger oder doppelseitiger Willkür. Nun könnte man mit Dingen einerseits und Personen andererseits das Universum von möglichen Gegenständen als ausgeschöpft ansehen. Doch Kant bemerkt, dass mit Sache und Person der Materie nach zwar alle rechtlichen Gegenstände



umfaßt, gleichwohl nicht alle Erwerbsarten erschöpft sind, so dass aus der Notwendigkeit der Vollständigkeit ihrer Einteilung auch ein dinglich-persönliches Recht vorgesehen sein muss - (desgleichen der Einteilung halber ein persönlich-dingliches Recht, welches indes unmöglich ist, da es gegen eine Sache keine Pflicht geben kann). Aus der Kombination des Sachen- und des persönlichen Rechts gewinnt Kant die moralisch-rechtliche Möglichkeit einen anderen Menschen als das „Seine“ haben zu können. Von dieser Möglichkeit kündigt das 10. Gebot und die ubiquitäre Redeweise von „meinem Mann“, „meiner Frau“ und „unseren Kindern“. Solche Alltagsselbstverständlichkeiten verdecken indes den Umstand, der sich Kant als rechtlich zu bewältigende Problematik aufdrängt: wie kann ein Mensch überhaupt das „Seine“ eines anderen werden, ohne sich dabei zu einem Ding zu degradieren? Der §10 der Rechtslehre teilt die drei möglichen Erwerbsarten wie folgt ein: ich erwerbe „entweder eine körperliche *S a c h e* (Substanz) oder die *L e i s t u n g* (Causalität) eines Anderen oder diese andere *P e r s o n* selbst, d. i. den Zustand derselben, so fern ich ein Recht erlange, über denselben zu verfügen (das *Commercium* mit derselben)“.<sup>16</sup> Wenngleich paradox anmutend und dem moralischen Empfinden vorderhand widersprechend, ist es demnach rechtlich möglich, eine Person als das Seine und nicht als Eigentum zu haben, was bedeutet sie gleich einer Sache zu besitzen, gleichwohl nicht wie über eine Sache über sie zu disponieren, also sie zu verschenken, zu verleihen oder zu vernichten. Also können Personen erworben und im Weiteren auch gebraucht werden, und dieser sachliche Gebrauch von Personen, ihre Verdinglichung, macht den Grundcharakter der drei häuslichen Teilverhältnisse aus. Über das Verhältnis der Geschlechtspartner hinaus bildet das rechtlich-moralische Problem, Personen zu besitzen und in vielen Verhältnissen mit ihnen als Sachen zu verfahren den problematischen Kern der Rechtsmaterie Hausgemeinschaft in ihren drei Gliedgemeinschaften. Kant verwendet einige Sorgfalt darauf, die

---

<sup>16</sup> MS RL, AA 06: 259.

verschiedenen Weisen der häuslich-familiären Handhabung von Personen zu spezifizieren, wobei der Gebrauch, den die Geschlechtspartner im *commercium sexuelle* voneinander machen, mit einer besonderen Schwierigkeit behaftet ist.

Um diese Schwierigkeit näherhin zu umreißen, ist es sinnvoll auf den verschiedenartigen Personengebrauch zu sehen wie er im Gesinderecht im Unterschied zum Vertragsrecht geregelt ist. Akte eines mittelbaren Gebrauchs von Personen zu bestimmten Zwecken fallen unter das persönliche Recht. Hierunter verstehen wir die gewöhnlichen, nämlich „bestimmten“, konkreten Dienstleistungen wie z.B. Frisieren, Massieren, Koffertragen, Unterrichten. Bei der Handhabung einer Person hingegen, die durch das dinglich-persönliche Recht geregelt ist, handelt es sich um einen Gebrauch der Person zu unbestimmten - wenngleich nicht völlig beliebigen - Zwecken. „Unbestimmt“ ist dieser Gebrauch, weil er sich nicht auf definierte und verabredete Leistungen erstreckt, dabei freilich auf moralisch Zulässiges beschränkt bleibt. Hier wird die Person als ganze instrumentalisiert, sie fungiert gleichsam als die Verlängerung des Willens ihres Erwerbers, dem sie sich „als leidendes Werkzeug“<sup>17</sup> zum Gebrauch unterstellt. Diese abstrakten Bestimmungen werden sofort konkret, wenn man an das Gesinde als häusliche Teilgesellschaft denkt. Dies vermietet sich in umfänglicher Weise zu all den Tätigkeiten, die im Rahmen einer häuslichen Wirtschaft anfallen können und verdingt sich nicht wie der Lohnarbeiter im persönlichen Recht zu bestimmter Leistung.<sup>18</sup> Auch in der generativen Gemeinschaft von Eltern und Kindern, der zweiten der häuslichen Teilgemeinschaften, wird väter- und mütterlicherseits „Gebrauch“ von den Kindern gemacht, insofern die unmündige Nachkommenschaft hinsichtlich aller ihrer Handlungsmöglichkeiten umfassend dem elterlichen Willen unterstellt ist, die Eltern also vollständig über die Kinder verfügen, ohne allerdings, wie auch im Falle des Gesindes, das Recht zu besitzen, sie veräußern oder nach Belieben zu „verderben“.

---

<sup>17</sup> AA 20: 459.

Schließlich zum ehelichen Verhältnis: auch hier wird von Personen als ganzen Gebrauch gemacht. Nun nennt Kant allerdings die Art von Gebrauch, den die Gatten im *commercium sexuelle* voneinander machen, bevorzugt Genuss, und dabei ist über die Bedeutung von Genuss im gefühlsindifferenten, rechtlichen Sinne hinaus, wie er im Wort des Nießbrauchs bewahrt ist, durchaus auf die „cannibalische“ Konnotation abgehoben. Der Genuss einer Person ist gleichsam eine Unterart des Gebrauchs einer Person und von diesem durch die spezifische Differenz unterschieden, dass im Genuss einer sich des anderen „unmittelbar zur seiner Belustigung“<sup>19</sup> bedient. Zwar ist auch der Gebrauch einer Person als ganzer zu unbestimmten Zwecken, wie eben des Gesindes zu Arbeits- und Dienstleistung, unmittelbar, doch ist in diesem Fall der Zweck des Gebrauchs diesem selbst äußerlich. Mit der sexuellen Handlung wird kein weiterer Zweck verfolgt als sie selbst, das Ziel ist der Handlung immanent. Das *commercium sexuelle* selbst ist die „Belustigung“, ist das Liebes- und Lustziel. Man muss hier offensichtlich einen instrumentellen Gebrauch von Personen von einem selbstzweckhaften, nämlich dem Genuss, insofern dieser sein Ziel sich trägt, unterscheiden. Damit wird aber noch mal deutlich, inwiefern die entffinalisierte Sexualität eine verschärfte moralische Problemlage schafft, denn die Partner instrumentalisieren sich nicht zum Zwecke der Kindererzeugung, und machen sich zum Mittel im Dienst des Gattungszwecks, sondern sie sind sich nicht mehr und nicht weniger als ein reines Genussmittel. Diese radikale „fleischliche“ Verdinglichung rückt den Genuss in die Nähe des Verzehrs und macht ihn für Kant zu einer Spielart des Kannibalismus, zu einer paradoxen Variante eines Menschenverzehrs, zu einem Konsum, der „die Persohn übrigläßt“<sup>20</sup>. Dieses konsumtive Element im sinnlichen Genuss einer anderen Person bewahrt die Sprache in der Redensart „einen für Liebe aufessen zu wollen“, wovon, wie

---

<sup>18</sup> MS RL, AA 06: 359f.

<sup>19</sup> AA 20: 464, auch AA 20: 462: „Die unmittelbar mit dieser Vermischung verbundene Lust als Triebfeder zum Gebrauch der Person heißt der G e n u ß derselben (...).“

Kant hintersinnig anmerkt, „der Kuß eine Art von Versuch ist“<sup>21</sup>, gleichwohl handelt es sich hierbei ganz offensichtlich um eine übertragene Redeweise. Real hingegen sind zu Kants Zeiten die mit dem Geschlechtsverkehr verbundenen Gefährdungen für Leib und Leben, in manchem den heutigen durchaus vergleichbar wie ungewollte Schwangerschaft und tödliche Ansteckung. Die Tatsache, dass Sexualpartner grundsätzlich dem Risiko der „Verderbnis“ ausgesetzt sind, bildet gewissermaßen den Wurm des Verbrauchs in der süßen Frucht des leiblichen Gebrauchs. Die dem *commercium sexuelle* innewohnende mittelbare Gefahr der „Verderbnis“ der beteiligten Personen stellt indes, was die rechtliche Problematik angeht, nur eine dramatische Überspitzung dar: denn grundsätzlich ist es menschenrechtlich ausgeschlossen, dass Individuen sich „verbrauchen“, wenn anders die Personen nicht zu *res fungibiles*, d.h. der eine jeweils zum Eigentümer des anderen geraten sollen, was eben menschenrechtlich unzulässig ist: „denn Eigentümer kann ein Mensch nicht einmal von sich selbst, viel weniger von einer anderen Person sein“.<sup>22</sup> Auch unter der Bedingung eines völlig risikolosen Geschlechtsverkehrs gälte es das Skandalon der Verdinglichung in der Form des wechselseitig unmittelbaren Genusses zweier Personen zu bewältigen.

Es muss also möglich sein, die Geschlechtsneigung ohne die Verletzung der Menschheit in der Person, d.h. ohne jene *læsio enormis*<sup>23</sup> zu befriedigen. Möglich wird das durch die wechselseitige Erwerbung von Personen in der Ehe. Die Beidseitigkeit des Erwerbs resultiert aus dem beiderseitigen Gebrauch, den die Gatten voneinander machen. Neben der Tatsache, dass der geschlechtliche Genuss von den anderen Gebrauchsarten unterschieden ist, ist mit der gebotenen Wechselseitigkeit beim Erwerb der Gatten ein weiterer Unterschied zu den

---

<sup>20</sup> „Wir haben nur zweyerley Genuß eines Menschen von dem andern (des fleisches): der cannibalische oder der wollüstige Genuß. Der letztere läßt die Persohn übrig.“ (Refl, AA 19: 481, R 7662); vgl. auch MS TL, AA 06: §7, Kasuistische Fragen.

<sup>21</sup> AA 20: 464.

<sup>22</sup> MS RL, AA 06: 359; auch AA 20: 455 ff.

<sup>23</sup> „Die Menschheit in seiner Person ist die P e r s ö n l i c h k e i t nicht blos als Sache gebraucht werden zu sollen vornehmlich nicht genossen zu werden welches *læsio enormis* ist.“ (VARL, AA 23: 359)

andern häuslichen Teilgesellschaften bezeichnet, bei denen der einseitige Erwerb dem einseitigen Gebrauch korrespondiert. In welcher Weise in den häuslichen Teilgemeinschaften von den Personen jeweils Gebrauch gemacht wird, wird von Kant unter besondere, die jeweilige Besonderheit des Verhältnisses berücksichtigende Rechtsbedingungen gestellt. Diese Rechtsbedingungen korrespondieren den drei Formen des dinglich-persönlichen Rechts. Grundsätzlich und unangesehen der sonstigen Unterschiede stellen die drei häuslichen Teilgemeinschaften auf Einwilligung gegründete Rechtsverhältnisse zwischen Personen dar.

Im Falle der Kinder als des beiderseitigen „Machwerks“ resultiert die Erwerbung in der Verbindlichkeit der Eltern, die Kinder zu erhalten, und diese bleiben bis zur Mündigkeit dem Recht der Eltern zur Handhabung und Bildung unterstellt. Im Falle des Gesindes werden Personen zum dem Seinen des Hausherrn durch Vertrag – nicht der Verdingung, sondern der Vermietung – d. i. die Hingebung der Personen in den Besitz des Hausherrn. Dieser Vertrag kann nicht auf lebenslängliche, sondern nur auf unbestimmte Zeit geschlossen werden, wobei die Dienerschaft als Hausgenossen sich zu unbestimmten Leistungen verpflichten.<sup>24</sup> Für das eheliche Verhältnis ist schließlich seine Symmetrie kennzeichnend, nämlich die strikte Wechselseitigkeit in der Erwerbung von Mann und Frau, und durch diesen Erwerb wird rechtlich was zuvor nicht rechtens war. Im wechselseitigen Erwerb gleich als Sachen geben Mann und Frau ihre Persönlichkeit auf und erhalten sie zugleich zurückerstattet. Indem sich also der eine durch den Erwerb des andern, welcher diesen einen erworben hat, zurückgewinnt, hat er sich als Persönlichkeit „reokkupiert“<sup>25</sup> oder, wie Kant auch sagt, die Persönlichkeit ist „restituiert“. Es bekommt also derjenige, der sich weggibt und zugleich das Recht auf die Person des anderen

---

<sup>24</sup> Zur Problematik des Gesinderechts, das anders als das Ehe- und Elternrecht nicht als eine rechtliche Reflexion der biologisch-generativen Aspekte des Menschseins verstanden werden kann und dessen rein rechtliche Betrachtung von den ökonomischen Voraussetzungen zur Selbstvermietung schweigt, vgl. Kersting (Anm. 13), 320f. und Brandt (Anm. 5), 199ff.

<sup>25</sup> Kant, Immanuel: *Eine Vorlesung über Ethik*, a.a.O. (Anm. 12), 181; auch: AA 27: 638: „recuperirt“

gewinnt, sich in der Person des anderen, der ihn zum Besitztum genommen hat, zurückerstattet. Er, bzw. sie gewinnt sich jedoch in veränderter Form zurück: denn nun ist aus „Zweyen eine Moralische Person“<sup>26</sup> geworden, was bedeutet, dass die Ehepartner nunmehr eine „Einheit des Willens“<sup>27</sup> bilden und als „gleichsam nur ein Leib“<sup>28</sup> existieren. Durch den wechselseitigen Erwerb der ganzen Person wird das Sich-zur-Sache-machen im natürlichen Gebrauch der Geschlechtseigenschaften wechselseitig aufgehoben und ein jeder stellt seine Persönlichkeit wieder her.<sup>29</sup> Die Partner der wechselseitigen vollständigen Veräußerung haben sich zurückgewonnen als die Glieder eines gemeinsamen Ganzen; sie sind beide gleichsam Gesamtbesitzer ihrer selbst als Gemeinbesitzes.<sup>30</sup>

### III. Die Kategorie der Wechselwirkung und die Idee der Gemeinschaft

Wie aber hat man sich den rätselhaften Akt vorzustellen, der aus „Zweyen eine moralische Person“ macht, und wie ist diese, die Ehepersonen als ganze umfassenden „Einheit des Willens“ zu denken? Wie stellt sich ferner die

---

<sup>26</sup> Refl, AA 19: 544, R 7880.

<sup>27</sup> Kant, Immanuel: *Eine Vorlesung über Ethik*, a.a.O. (Anm. 12), 181; auch: AA 27: 388.

<sup>28</sup> AA 20: 463.

<sup>29</sup> Nach Brandt ist so schließlich der Geschlechtsverkehr dem Menschenrecht nicht länger widersprechend, da die Ehepartner sich nicht länger als Rechtspersonen gegenüberstehen, also kein Rechtsverhältnis mehr zwischen ihnen besteht, wodurch überhaupt erst ein Akt der Verdinglichung stattfinden kann. Brandt, Reinhardt: „Kants Ehe- und Kindesrecht“. In: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*. 52. 2004, 2, 207; entsprechend auch schon Ebbinghaus: „denn diese Gemeinschaft als völlige Einswerdung der Personen konsumiert deren ganzes Recht, sich selbst in Beziehung auf ihr Recht zu bestimmen.“ (A.a.O. (Anm.9), 91)

<sup>30</sup> In der Ehe gehört „jeder theil mit seinem Geschlechtseigenschaften zur proprietät des andern (...) und umgekehrt, also zur proprietät der Gemeinschaft (...)“ (Refl, AA 19: 543, R 7879): Tatsächlich fühlt man sich an dieser Stelle unmittelbar an Rousseaus *moi commun* erinnert - zu welchem sich die Individuen im Akt der Staatsgründung vereinigen - wie auch schon Kersting (vgl. Anm. 14) 317, und Brandt (vgl. Anm. 29) 208 bemerkt haben. In Rousseaus Gesellschaftsvertrag entäußern sich die vorpolitischen Individuen rückhaltlos allseitig aneinander und erhalten sich im gleichen Moment zurück als Glieder des Ganzen der Republik. Unerachtet der Unterschiede zwischen der ehelichen Gemeinschaft bei Kant und der republikanischen bei Rousseau behauptet sich in beiden Fällen im zentralen Gedanken der vollständigen Entäußerung als Wiedergewinnung das gleiche Problem: wie nämlich auf der Basis individualrechtlicher Voraussetzungen eine substanzielle Willensgemeinschaft begründet werden kann. Was bei Rousseau die

Einheit des Willens der Eheleute vor dem Hintergrund jener Einheit dar, die die Hausgemeinschaft als „Gesellschaft von Gliedern eines Ganzen“<sup>31</sup> insgesamt ausmacht?

Hier ist nun zu allererst zu fragen: wie unterscheidet sich die Hausgemeinschaft von der Rechtsgemeinschaft selbst, die durch die wechselseitige Einschränkung der Freiheitsräume definiert ist? Die Gemeinschaft, in der die Personen über ihre äußeren Handlungen zueinander treten, bestimmt Kant als *commercium* gemäß der Kategorie der Wechselwirkung, welche die Kategorien der Substanz und der Kausalität verknüpft, d.h. der Einfluss der Substanzen aufeinander ist als wechselseitig – jede als handelnd und leidend zugleich – zu denken. In der Besitzlehre verwendet Kant, wie gezeigt, die Kategorien der Substanz und der Kausalität zur Kennzeichnung der möglichen Erwerbsgegenstände. Ich erwerbe entweder eine körperliche Sache (Substanz), die Willkür eines anderen zu einer Leistung (Kausalität) oder den Zustand einer anderen Person im Verhältnis zu mir (Wechselwirkung bzw. Gemeinschaft). Die Kategorie der Wechselwirkung kennzeichnet das Objekt der Erwerbung insofern es Glied der häuslichen Gesellschaft wird: erworben wird jeweils eine Person - d.i. ihr Zustand als der Inbegriff ihrer Handlungen – zugleich als Sache, um über sie zu verfügen als Person. Die Wechselseitigkeit des Besitzes der Personen kennzeichnet die eheliche Gesellschaft im Unterschied zu den beiden folgenden Teilgemeinschaften: jedeR ist Besitzer und Besitzgegenstand, Person und Sache zumal. Durch das Elternrecht und Hausherrnrecht wird auf je unterschiedliche Weise eine ungleiche Gesellschaft gestiftet. Hier bleibt die in Besitz genommene Person dem Willen des Besitzers unterstellt. Kinder und Gesinde sind dem Willen von Eltern und Hausherr unterstellt und sind damit Glieder einer Gemeinschaft.

---

Konsequenz zeitigt, daß sein Konzept des ethischen Republikanismus die Grammatik des individualistischen Vertragsdenkens sprengt.

<sup>31</sup> MS RL, AA 06: 276.

Wie ist nun aber jenes durch die strikte Reziprozität des Erwerbs gestiftete Verhältnis der Eheleute als ein Verhältnis der Gleichheit des Besitzes sowohl der Person als der Glücksgüter – die Einheit des Willens der Gatten zu denken? Die Willkürsphären von Mann und Frau werden nicht mehr, wie es der Begriff des äußeren Rechts bestimmt, als bloß kompatible vorgestellt, sie werden vielmehr als einander äußere zum Verschwinden gebracht und gleichsam aufgehoben in eine Einheit des Willens.

Denn wechselseitig übereinander zu verfügen bedeutet näherhin, wie Kant feststellt, dass die „*iura reciproca*, einer den andern zu nöthigen“ sich „in allen Fällen auf(heben)“<sup>32</sup>. Das heißt, es wohnt dieser Verschränkung der wechselseitig uneingeschränkten Rechte aneinander gleichsam ein Zwang zur Selbsteinschränkung inne, der die „*communio voluntatis*“<sup>33</sup>, den gemeinschaftlichen Willen, der auf die Handlungen beider und die Angelegenheiten eines jeden geht, gewissermaßen herauspringen lässt.

Damit ist aber nur postuliert, was mittels der individualistischen Grammatik des Privatrechts eben nicht mehr erfasst werden kann. Fraglich bleibt nämlich mittels welcher Alchimie aus den wechselseitig sich aufhebenden Zwangsrechten aneinander – wie aus dieser gewissermaßen negativen Gemeinsamkeit - die positive Gemeinschaftlichkeit des einen Willens resultieren kann. Die eheliche *communio voluntatis* ist also nicht Resultat wechselseitiger Einschränkung der Willkürsphären, ist nicht die bloß negative Gemeinsamkeit der Rechtsgemeinschaft. Wie diese freilich positiv zu konzipieren ist, entzieht sich notwendig den Denkmöglichkeiten einer auf Prinzipien *a priori* beruhenden Rechtslehre.<sup>34</sup>

---

<sup>32</sup> Refl, AA 19: 466, R 7600.

<sup>33</sup> Refl, AA 19: 543, R 7880: „(...) so\*\* erwerben sie wechselseitig uneingeschränkte Rechte einer in die Person des andern; da sich aber diese so weit einschränken müssen, daß ein gemeinschaftlicher Wille, der auf alle Handlungen und Angelegenheiten eines jeden gilt, entspringen muß, so ist dieses die Ehe als eine *communio voluntatis ac iurium* (...)“.

<sup>34</sup> Hierzu auch Horn, Adam: *Immanuel Kants ethisch-rechtliche Eheauffassung*. Mit einem Nachwort von Hariolf Oberer herausgegeben von Manfred Kleinschnieder, Würzburg. 1991, 55ff.



Dass Kant dieses personale Ganze der ehelichen Gemeinschaft auf der Basis der Besitzlehre positiv nicht bestimmen kann, mag Hegel zu seiner etwas grobschlächtigen Kritik an Kants Eherecht bewogen haben. Hegel verkennt offensichtlich den Unterschied zwischen persönlichen und dinglich-persönlichen Recht, wenn er Kant mit Blick auf dessen Ehekonzeption einen schändlichen Kontraktualisten schilt.<sup>35</sup> Worauf Hegel denn auch eigentlich abzuheben scheint, sind vielmehr die individualistisch-privatrechtlichen Voraussetzungen, die es Kant verunmöglichen, eine umfängliche personale Vereinigung der Willen, also eine substantielle Willensgemeinschaft, nicht nur zu postulieren, sondern auch zu denken. Demgegenüber ist, ohne das Hegelsche Familienmodell theoretisch privilegieren zu wollen und die Schwierigkeiten im Begriff der Sittlichkeit zu unterschlagen, das Problem der ehelichen bzw. familialen Verbindung dort natürlich gelöst, wo die Individuen primär vom umfassenden Ganzen her als dessen Glieder bestimmt werden und der Status der rechtlich-selbständigen Person gleichsam in ein größeres Ganzes eingeschmolzen ist, wo, wie in Hegels Rechtsphilosophie „die Familie *e i n e* Person ist und die Glieder derselben Akzidenzen (sind)“ und die „in ihrer Einzelheit selbständige Persönlichkeit“<sup>36</sup> darin ‚aufgehoben‘ ist.

#### IV. Gemeinschaft und Organismusgedanke

Freilich hat Kant unabhängig von der Rechtslehre die begrifflichen Mittel bereitgestellt, die erlauben, eine solche personale Vereinigung und substantielle Willensgemeinschaft nicht nur als formale, sondern auch als material positive zu denken. In seiner späten dritten Kritik, der *Kritik der Urteilskraft* hat er im Kontext der teleologischen Naturbetrachtung bekanntlich das Konzept des

---

<sup>35</sup> Hegel, Georg Wilhelm Friedrich: *Grundlinien der Philosophie des Rechts*. Frankfurt a. Main. 1986, §75; §161 Zusatz; §163 Anm.

<sup>36</sup> *ibid.*, §163.

„organisierenden Ganzen“ eingeführt: Ein Naturzweck muss als innerlich zweckmäßig und d.h. als ein „organisiertes und sich selbst organisierendes Ganzes“ betrachtet werden. In diesem Zusammenhang werden auch die Geschlechter, Mann und Frau, nicht anders als alle übrige Kreatur mit Bezug auf die Fortpflanzungsfunktion - aber eben auch nur in dieser naturwüchsigen Rücksicht – als ein „sich organisierendes Ganzes“ betrachtet, dessen Einheit und Vollkommenheit darin besteht, dass die Teile ihre spezifische Organfunktion erfüllen. Beide Teile der Gemeinschaft stehen im Verhältnis einer äußeren wechselseitigen Zweckbeziehung zueinander, die im Zusammenhang steht mit der inneren Organisation der Teile und der Struktur des Ganzen. Die Geschlechtsgemeinschaft - unter generativer Rücksicht betrachtet - ist mithin die Verbindung der spezifisch besondern Geschlechter zu einer biologisch-teleologischen Einheit.<sup>37</sup> Dieses Modell des Organismus hat Kant in seiner vorkritischen Schrift zum „Gegenverhältnis der Geschlechter“, den *Beobachtungen über das Gefühl des Schönen und Erhabenen* über den puren Reproduktionszusammenhang hinaus auch auf das personale Verhältnis der Geschlechter ausgedehnt. Wenn Mann und Frau in der Ehe also eine moralische Einheit bilden, dann tun sie dies als Glieder eines organisierten leibseelischen Ganzen. Die einschlägigen Ausführungen finden sich in den Schriften zur Anthropologie und in den schon erwähnten *Beobachtungen*.<sup>38</sup> Es lässt sich gleichwohl zeigen, dass und inwiefern die dort formulierten Einsichten auf die Ebene der Rechtslehre durchschlagen.

Mann und Frau sind als Geschlechtswesen in die Ordnung der Natur gestellt und unterliegen ihrer Wirkkraft. Die Natur sichert nicht nur mittels des Geschlechtstriebes den Gattungserhalt, sondern auf der Ebene des Humanen arbeitet sie darüberhinaus mit Nachhaltigkeit und List an der Geschlechterverbindung, indem sie durch die Ausbildung von

---

<sup>37</sup> KU, AA 05: 425.

<sup>38</sup> Kant, Immanuel: *Anthropologie in pragmatischer Hinsicht*. In: Anth, AA 07; Kant, Immanuel: *Beobachtungen über das Gefühl des Schönen und Erhabenen* (III. Abschnitt). In: GSE, AA 02: 228-243.

Geschlechtscharakteren beidseitig seelische Dispositionen schafft, welche die Stabilität der Geschlechtsunion garantiert. In der Herausbildung der Geschlechterdifferenz waltet die Absicht der Natur: Sie leitet die wankelmütige Libido des Naturtriebs über die Bahnen psychologischer Geschlechtsdispositionen und modelliert in der wechselseitigen Ergänzung psychosexueller Bedürfnisse Mann und Frau zu *complementa ad totum*, d.h. sie bilden „eine moralische Person“: „In dem ehelichen Leben soll das vereinigte Paar gleichsam eine einzige moralische Person ausmachen, welche durch den Verstand des Mannes und den Geschmack der Frauen belebt und regiert wird.“<sup>39</sup> Mann und Frau streben nicht nur nach Kopulation, sondern als anthropologisch Gegensätzliche nach ganzheitlicher Vereinigung. Die empirisch konstatierbaren Differenzen in Habitus und Lebensweise, Vorlieben und Kompetenzen, die weibliche Scham, Schwäche und Schönheit, die männliche Beherztheit, Stärke und Erhabenheit sind auch bei Kant das, was Rousseau „institutions naturelles“ nennt, was bedeutet, dass die Geschlechtscharaktere als sinnreiche Einrichtungen einer zweckvoll agierenden Natur verstanden werden müssen.<sup>40</sup> Diese anthropologischen Befunde, die *grosso modo* nichts anderes als die bürgerliche Konzeption der rational-emotionalen Geschlechterkomplementarität ausbuchstabieren, sind im vorliegenden Zusammenhang nur insofern von Interesse als sie mittelbar für das ehelich-häusliche Verhältnis Relevanz haben. Denn als ein ausschließlich auf die Geschlechtsneigung gegründetes Verhältnis wäre die Ehe innerlich von Instabilität bedroht. Aber die Natur kompensiert nun eben im Medium des Geschlechtscharakters die Launenhaftigkeit der sinnlichen Neigung, insofern sie Mann und Frau „in jener Qualität (als vernünftige Thiere) mit gesellschaftlichen Neigungen versah, ihre Geschlechtsgemeinschaft in einer häuslichen Verbindung fortdauernd zu machen.“<sup>41</sup> Mit Bezug auf diese häusliche Verbindung heißt es:

---

<sup>39</sup> GSE, AA 02: 242.

<sup>40</sup> Rousseau, Jean-Jacques: *Julie, oder die neue Héloïse*, München. 1988, 127.

<sup>41</sup> Anth, AA 07: 303.

„Zur Einheit und Unauflöslichkeit einer Verbindung ist das beliebige Zusammentreten zweier Personen nicht hinreichend; ein Theil mußte dem andern *u n t e r w o r f e n* und wechselseitig einer dem andern irgendworin überlegen sein, um ihn beherrschen oder regieren zu können. Denn in der *G l e i c h h e i t* der Ansprüche zweier, die einander nicht entbehren können, bewirkt die Selbstliebe lauter Zank.“<sup>42</sup>

Dieser sozialanthropologisch-egalitäre Befund verliert freilich seine mit der rechtlichen Gleichheit im Eheverhältnis konforme Bedeutung, wird er ins Licht der ökonomischen Funktion des Hauses gestellt. Die ökonomische Selbständigkeit der häuslichen Gesellschaft sichert der Mann, was ihm die Stellung des Hausvorstandes einbringt und ihn zum Staatsbürger qualifiziert.<sup>43</sup> Dass über diese ökonomische Funktion des Hausvorstandes rückwirkend auch die Gleichheit im Eheverhältnis nicht unberührt bleibt, wird deutlich, wenn Kant vorgreifend auf die Ausübung des geeinten ehelichen Willens durch den Hausherrn mit Bezug auf das Haus als ganzes von der „natürliche(n) Überlegenheit des Vermögens des Mannes über das weibliche in Bewirkung des gemeinschaftlichen Interesses des Hauswesens“<sup>44</sup> spricht. Traditionell erfolgt die Begründung der Hausvorstanderschaft des Mannes in den einschlägigen Theoriestücken mittels einer zweistufigen Argumentation. Dabei antwortet das klassische Argument der intellektuellen Überlegenheit des Mannes auf die „souveränitätstheoretische“ Forderung nach einer letzten häuslichen Entscheidungsinstanz. Diese letztinstanzliche Entscheidungskompetenz spricht nun Kant dem Manne zu, wenn er mit Blick auf die nur „natürliche Überlegenheit des Vermögen des Mannes“ festhält, dass diese Ungleichheit in der Wahrnehmung der Interessen des Hauswesens „daher selbst aus der Pflicht der Einheit und Gleichheit in Ansehung des *Z w e c k s* abgeleitet werden kann.“<sup>45</sup> Es widerstreitet also der Gleichheit der Verehelichten nicht, wenn die Ausübung des geeinten Willens einseitig durch den

---

<sup>42</sup> Anth, AA 07: 303.

<sup>43</sup> Zum Zusammenhang von ökonomischer Selbständigkeit und Staatsbürgerschaft bei Kant vgl. Bien, Günther: „Revolution, Bürgerbegriff und Freiheit. Über die neuzeitliche Transformation der alteuropäischen Verfassungstheorie in politische Geschichtsphilosophie“. In: *Materialien zu Kants Rechtsphilosophie*. Hrsg. v. Zwi Batscha. Frankfurt a. Main. 1976, 77f..

<sup>44</sup> MS RL, AA 06: 279

<sup>45</sup> Ibid.

Mann erfolgt, da sonst lauter Zank entsteht. Wenn Kant freilich dekretiert, dass das Recht des Mannes auf der „natürlichen(n) Überlegenheit des Vermögens“ gründet, dann wird eine bloß natürliche Überlegenheit rechtlich fixiert, so dass natürlich-anthropologische Deskription und normative Rechtsvorstellung eine Allianz eingehen, die sich auf der apriorischen Ebene des Vernunftrechts verbietet. An dieser Bruchstelle lässt sich nun Kant der Tradition der bürgerlichen Geschlechterkonzeptionen zuordnen und das Modell des organischen Ganzen entfaltet für die Vorstellung der Hausgemeinschaft seine Fruchtbarkeit.

So arbeitet schließlich die Zweckmäßigkeit der Natur der häuslichen Ordnung zu, und die männliche Hausherrschaft gibt sich als die institutionelle Antwort auf die in die Kapillaren des Geschlechtscharakters eingelassene natürliche Vorsehung zu erkennen. Damit schreibt die Natur den Menschen freilich keine Zwecke mehr vor, aber sie ist ihnen als organisierten Geschlechtswesen zweckhaft eingeschrieben. Damit gilt auch für Kant, was seit Rousseau zur Konstruktion dichotomischer Geschlechtscharaktere zu sagen ist: die „institutions naturelles“ machen die klassische ehelich-häusliche Herrschaft überflüssig und verlegen in das Innere der Natur was als ein äußeres Verhältnis unter Legitimationsdruck geraten ist.